

Wahlrecht mobiler EU-Bürger bei Kommunalwahlen

Während der Februar-II-Plenartagung soll das Europäische Parlament im Rahmen des Anhörungsverfahrens über den Bericht über einen Vorschlag der Kommission betreffend das Wahlrecht „mobiler“ EU-Bürger, d. h. von Bürgern, die in einem Mitgliedstaat leben und wählen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei Kommunalwahlen abstimmen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird das Parlament zwar angehört, aber der Rat ist nicht an den Standpunkt des Parlaments gebunden.

Hintergrund

In [Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b](#) und [Artikel 22 Absatz 1](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist das aktive und das passive Wahlrecht von EU-Bürgern bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, geregelt, und zwar auch für den Fall, dass sie nicht die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzen. Die spezifischen Regelungen für die Ausübung dieses Rechts sind in der [Richtlinie 94/80/EG des Rates](#) dargelegt. Fast [13,7 Millionen](#) EU-Bürger, von denen rund elf Millionen das Wahlalter erreicht haben, wohnen in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Und obwohl das Wahlrecht bei Kommunalwahlen nun schon seit fast drei Jahrzehnten im EU-Recht verankert ist, ist die Ausübung dieses Rechts noch immer mit [zahlreichen Hindernissen](#) verbunden. Hierzu zählen beispielsweise der Mangel an zugänglichen Informationen sowie administrative Hindernisse, die die Ausübung des Wahlrechts erschweren.

Vorschlag der Kommission

Am 25. November 2021 hat die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vorgelegt. In diesem Vorschlag, der an die Priorität der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, der Demokratie in Europa neue Impulse zu verleihen, anknüpft, werden höhere Standards für die Bereitstellung von Wahlinformationen für mobile EU-Bürger gesetzt. Er enthält Vorschriften über die Benennung von Behörden, die mobile EU-Bürger proaktiv über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung als Wähler oder Kandidat bei Kommunalwahlen informieren sollen. Dies muss in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats und auch in einer Amtssprache der EU erfolgen, die von der größtmöglichen Zahl von EU-Bürgern, die sich in dessen Hoheitsgebiet aufhalten, weitgehend verstanden wird. Ferner werden mit dem Vorschlag standardisierte Muster für die förmlichen Erklärungen eingeführt, die von EU-Bürgern zum Zweck der Eintragung als Wähler oder Kandidat vorgelegt werden müssen, wobei die Möglichkeit besteht, diese Muster sowie die Liste der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe mittels delegierter Rechtsakte abzuändern. Zudem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass mobilen EU-Bürgern dieselben Möglichkeiten in Bezug auf die vorzeitige Stimmabgabe, die Briefwahl, die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet zur Verfügung stehen wie den Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eingeführt. Sollte der Vorschlag angenommen werden, würde dies bedeuten, dass die derzeitige Richtlinie erstmals erheblich abgeändert wird. Alle bisherigen Änderungen, die infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, betrafen lediglich den Anhang der Richtlinie.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Im [Bericht](#) des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) ist vorgesehen, dass alle Ausnahmeregelungen und Beschränkungen, die derzeit für bestimmte Ämter gelten, aufgehoben werden. Anders als im Vorschlag der Kommission wird in diesem Bericht vorgeschlagen, dass Wähler bzw. Kandidaten Informationen in derjenigen Sprache erhalten, die sie bei ihrer Eintragung angegeben haben. Zudem ist vorgesehen, dass die Kommission gemeinsame Indikatoren für die Bereitstellung von Daten



festlegen muss. Die Mitgliedstaaten werden in diesem Bericht außerdem aufgefordert, in Betracht zu ziehen, geeignete, auf ihre nationalen Wahlvorgänge zugeschnittene Vorkehrungen zu treffen, um Bürgern mit Behinderungen die Stimmabgabe zu erleichtern.

Bericht (Anhörungsverfahren): [2021/0373\(CNS\)](#);
Federführender Ausschuss: LIBE; Berichtersteller: Joachim
Brudziński (ECR, Polen). Weitere Informationen finden Sie im
[Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe
„Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2023.